

26.11.93

In - Fz

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

... Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Fraktionsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 190. Sitzung am 12. November 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 12/6067 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes
(Fraktionsgesetz)
- Drucksache 12/4756 -**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 17.12.93

Initiativgesetz des Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
(Fraktionsgesetz)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch das am 15. Januar 1993 (BGBl. I S. ...) beschlossene Gesetz geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Elften Abschnitt wird folgender Abschnitt vorangestellt:

„Elfter Abschnitt
Fraktionen

§ 45
Fraktionsbildung

- (1) Mitglieder des Bundestages können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

§ 46
Rechtsstellung

- (1) Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Deutschen Bundestag.
- (2) Die Fraktionen können klagen und verklagt werden.
- (3) Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung; sie üben keine öffentliche Gewalt aus.

§ 47
Aufgaben

- (1) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.
- (2) Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.
- (3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

§ 48
Organisation

- (1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten.
- (2) Die Fraktionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 49
Geheimhaltungspflicht
der Fraktionsangestellten

- (1) Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Angestellte der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Fraktionsvorsitzende.
- (3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 50
Geld- und Sachleistungen

- (1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.
- (2) Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Deutsche Bundestag nach entsprechender Anwendung von § 30 Satz 1 fest.
- (3) Die Sachleistungen werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Nutzung erbracht.
- (4) Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, diesem Gesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig.

(5) Geldleistungen nach Absatz 1 können auf **neue Rechnung vorgetragen** werden.

§ 51

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Buchführung

(1) Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung werden in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Ältestenrat nach Anhörung des Bundesrechnungshofes erläßt.

(2) Die Fraktionen haben **Bücher** über ihre **rechnungslegungspflichtigen** Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr **Vermögen** zu führen. **Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks zu verfahren.**

(3) Aus den Geldleistungen nach § 50 Abs. 1 beschaffte Gegenstände sind, wenn sie nicht zum **kurzfristigen** Verbrauch bestimmt oder nur von geringem Wert sind, zu kennzeichnen und in einem Nachweis aufzuführen.

(4) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 52

Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) gemäß § 50 Abs. 1 zugeflossen sind, öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen:

- a) Geldleistungen nach § 50 Abs. 1,
- b) sonstige Einnahmen.

2. Ausgaben:

- a) Summe der **Leistungen** an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion,
- b) Summe der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- c) Ausgaben für Veranstaltungen,
- d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten,
- e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,
- f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- h) Ausgaben für Investitionen sowie
- i) sonstige Ausgaben.

(3) Die Rechnung muß das Vermögen, das mit Mitteln gemäß § 50 Abs. 1 erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und die Verbindlichkeiten ausweisen. **Die Vermögensrechnung gliedert sich wie folgt:**

1. Aktivseite:

- a) Geldbestände,
- b) sonstige Vermögensgegenstände,
- c) Rechnungsabgrenzung.

2. Passivseite:

- a) Rücklagen,
- b) Rückstellungen,
- c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- d) sonstige Verbindlichkeiten,
- e) Rechnungsabgrenzung.

(4) Die Rechnung muß von einem **im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellten Abschlußprüfer** (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen. Die geprüfte Rechnung ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Bundestages spätestens bis zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Geldleistungen nach § 50 Abs. 1 **letztmals** gezahlt wurden. Der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Bundestages können die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. Die geprüfte Rechnung wird als Bundestags-Drucksache verteilt.

(5) Solange eine Fraktion mit der Rechnungslegung in Verzug ist, sind Geld- und Sachleistungen nach § 50 Abs. 1 zurückzubehalten.

§ 53

Rechnungsprüfung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die den Fraktionen nach § 50 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung **nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen gemäß § 51 Abs. 1.**

(2) Bei der Prüfung **sind die Rechtsstellung und die Aufgaben der Fraktionen zu beachten.** Die politische Erforderlichkeit einer Maßnahme der Fraktionen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

§ 54

**Beendigung der Rechtsstellung
und Liquidation**

(1) Die Rechtsstellung nach § 46 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Zweckbindung gemäß § 50 Abs. 4 ist zu beachten. Fällt den Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(4) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 50 Abs. 1 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Bundeshaushalt zurückzu-

führen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 50 Abs. 3 sind derjenigen Stelle zurückzugeben, die die Sachleistung erbracht hat.

(5) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist dem Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 46 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Sicherung der Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfolgen.

(7) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion in der abgelauteten Wahlperiode im Deutschen Bundestag vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion."

2. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt. Der bisherige § 46 wird § 55.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

... Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Fraktionsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.